

BETREUUNGSVERTRAG/ HORT

Zwischen der Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden, vertreten durch die Betriebsleiterin

und den Personensorgeberechtigten

Frau,

wohnhaft in und

und Herrn,

wohnhaft in

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. In einer Kindertageseinrichtung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden wird das Kind

Name Vorname geb. am

mit Wirkung vom bis

zur Betreuung aufgenommen.

Die Registrierung erfolgt unter der PKN:

Bei Rückfragen bzw. Änderungen ist diese Nummer anzugeben.

2. Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Kindertageseinrichtung
Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden behält sich vor, das Kind aus betriebstechnischen Gründen (z.B. Sanierungen, Havarien) in einer anderen Kindertageseinrichtung zu betreuen.

3. Für die Förderung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung gelten die gesetzlichen Regelungen des SächsKitaG, SGB VIII (KJHG), BSHG sowie die Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

4. Die jeweils geltende Hausordnung und die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung sind Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Sie sind in der Kindertageseinrichtung einzusehen und werden bei Bedarf ausgehändigt.

5. Für die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag wird durch Bescheid aufgrund der jeweils gültigen Beitragssatzung für Kindertageseinrichtungen festgesetzt. Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf im Sinne der Eingliederungshilfe nach BSHG in Integrationseinrichtungen, ist der entsprechende Bewilligungsbescheid vorzulegen. Das gilt nicht für Kinder, die in der Ganztagesbetreuung nach BSHG gefördert werden.

6. Die Aufnahme in den Hortbereich erfolgt nach folgenden Prioritäten:

- für Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind oder;
- sich in Ausbildung/Weiterbildung befinden und
- für Familien mit besonderem Hilfebedarf.

Die Berücksichtigung Alleinerziehender erfolgt bei Vorliegen der o.g. Prioritäten vorrangig.

Für den Fall, dass seitens der Personensorgeberechtigten falsche Angaben für einen Betreuungsvertrag des Kindes gemacht werden, sind diese gegenüber der Landeshauptstadt Dresden Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen zum Schadenersatz (mtl. Kostenerstattung je Platz) ab Beginn der rechtswidrigen Inanspruchnahme verpflichtet. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, halbjährlich einen Nachweis über Erwerbstätigkeit/Ausbildung zu verlangen.

Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf im Sinne der Eingliederungshilfe nach BSHG in Integrationseinrichtungen, ist der entsprechende Bewilligungsbescheid vorzulegen.

7. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der persönlichen Verhältnisse der Beitragsstelle unverzüglich mitzuteilen. Dazu zählen insbesondere entsprechend im Punkt 6 genannten Angaben, sowie die Änderungen der Anschriften, privaten und geschäftlichen Telefonnummern und des Familienstandes.

8. Die Personensorgeberechtigten können aus wichtigem Grund den Vertrag während der Laufzeit mit Wirkung zum Monatsende kündigen. Die Kündigung ist jeweils bis zum 01. des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung letztmalig besucht, gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung schriftlich zu erklären.

9. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist vor. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Personensorgeberechtigten die in Punkt 6 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. In diesem Falle wird der Betreuungsvertrag mit Wirkung zum Monatsende gekündigt. Des Weiteren liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn sich die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von mehr als 2 monatlichen Elternbeiträgen im Rückstand befinden bzw. gegen Bestimmungen des Vertrages oder der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung verstoßen. Eine Kündigung kann auch dann erfolgen, wenn eine Änderung der Verhältnisse, die beim Abschluss des Vertrages maßgebend waren, dergestalt erfolgt, dass dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden ein Festhalten an der vertraglichen Regelung nicht zumutbar und eine Anpassung des Vertrages nicht möglich ist.

10. Die tägliche Betreuungszeit beträgt Stunden.

Die Kindertageseinrichtung kann in Abstimmung mit dem Elternbeirat Schließzeiten festlegen. Sie werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. In dieser Zeit kann das Kind in einer anderen Kindertageseinrichtung betreut werden.

11. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.

.....
Datum, Unterschrift beider Personensorgeberechtigten

.....
Datum, Stempel, Unterschrift
der Beitragsstelle

.....
Datum, Unterschrift der Leiterin
der Kindertageseinrichtung im
Auftrag des Eigenbetriebes
Kindertageseinrichtungen Dresden

Änderungen des Betreuungsvertrages siehe Anlage